jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/3/1 87/11/0227

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.03.1988

Index

L92055 Altenheime Pflegeheime Sozialhilfe Salzburg
001 Verwaltungsrecht allgemein
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;
AVG §45 Abs2;
SHG Slbg 1975 §12 Abs5;
VwRallg;

Rechtssatz

Einem Hilfesuchenden obliegt hinsichtlich persönlicher oder familiärer Umstände (die eine Überschreitung des Richtsatzes rechtfertigen würden) insofern eine Verpflichtung zur Mitwirkung an der Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes, als die Behörden von sich aus ohne konkrete Angabe des Hilfesuchenden keine solchen Feststellungen treffen können (Hinweis E 21.5.1986, 85/11/0236).

Schlagworte

Begründungspflicht Manuduktionspflicht Mitwirkungspflicht Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Mitwirkungspflicht Verfahrensgrundsätze im Anwendungsbereich des AVG Offizialmaxime Mitwirkungspflicht Manuduktionspflicht VwRallg10/1/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987110227.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at